



Der neue Art. 10 EGBGB

Fluch..., ... Segen...,
oder doch beides?



Disclaimer

- Präsentation wird später auf der Homepage eingestellt
- Somit kein ständiges Bilderschießen nötig
- Also: Handys weg und so tun als sei es 2005! 😊



Ausgangslage

- Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts
 - verkündet am 14.06.2024
 - Inkrafttreten zum 01.05.2025
- Reform Art. 10 EGBGB war zunächst nur eine Idee, schaffte es aber in der letzten Lesung des Rechtsausschusses rein



Alt gegen neu Gegenübergestellt

Art. 10 Abs. 1 EGBGB a.F.

„Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört.“

Art. 10 Abs. 1 EGBGB n.F.

„Der Name einer Person unterliegt den Sachvorschriften des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.“



Systembruch?

- Das EGBGB knüpfte weit überwiegend an das Personalstatut an
 - Langsame und stillschweigende Aufgabe dieses Prinzips wird langsam erkennbar
 - Reform des Art. 17 EGBGB
 - Reform des Art. 14 EGBGB
 - Diverse EU-Verordnungen und Staatsverträge
 - nun auch Art. 10
- ... knüpfen immer mehr an den gewöhnlichen Aufenthalt an



Sinn?

- Den Standesämtern sollte zusammen mit einem reformierten Namensrecht geholfen werden
 - was bei Inlandsfällen auch durchaus Sinn macht...
 - ... sich bei Auslandsfällen aber ins genaue Gegenteil verkehren kann...
- ... sorgt dafür, dass noch mehr Leute zu uns müssen (z.B. nach Beendigung einer Ehe)... noch mehr Fälle und Aufwand!



Unterschiede zwischen Alt und neu

Art. 10 Abs. 1 EGBGB a.F.
beinhaltete eine ...

- Gesamtnormverweisung, welche ...
- an das Personalstatut anknüpfte, und ...
- ... wandelbar war

Art. 10 Abs. 1 EGBGB n.F.
beinhaltet eine...

- Sachnormverweisung, die ...
- an den gewöhnlichen Aufenthalt anknüpft ...
- und weiterhin wandelbar ist



Ehename

Eheschließung in In- und Ausland



Beispiel 1

- Zwei Personen schlossen am 01.06.2023 in Ihrem Standesamt die Ehe. Sie leben in Ihrem Bezirk.
- Ehegatte 1 ist griechisch und heißt Aslanidis
- Ehegatte 2 ist griechisch und heißt Papadopoulou
- Wo landen beide namensrechtlich und was ist möglich?



Beispiel 1

Art. 10 Abs. 1 EGBGB a.F.

➤ er befindet sich durch Rückverweisung im deutschen Recht

13 Namensrecht

Eine die Namensführung regelnde Kollisionsnorm besteht nicht. Der erste Erwerb des Familiennamens und dessen spätere Änderung durch einen familienrechtlichen Vorgang werden nach herrschender Rechtsauffassung nach dem Recht beurteilt, das für die Wirkungen des zugrunde liegenden familienrechtlichen Verhältnisses (eheliche oder nichteheliche Abstammung, Adoption, Ehe usw.) maßgebend ist.

7 Allgemeine Ehwirkungen (Art. 14 ZGB)

Für die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten untereinander sind der Reihe nach maßgebend: das Recht der letzten während der Ehe gemeinsamen Staatsangehörigkeit, soweit sie einer der Ehegatten noch besitzt; das Recht des letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts; das Recht, mit dem die Ehegatten am engsten verbunden sind.

➤ somit hier Annahme der Verweisung



Beispiel 1

➤ griechisches Namensrecht

4 Namensführung der Ehegatten (Art. 1388 ZGB)

Die Eheschließung bewirkt für sich allein keine Änderung des Familiennamens der Ehegatten. Seit dem 26.11.2008 können die Ehegatten vereinbaren, dass jeder von ihnen seinem Familiennamen den Familiennamen des anderen, mit oder ohne Bindestrich **10**, hinzufügt. Die Hinzufügung geschieht durch gemeinsame Erklärung vor dem Standesbeamten. Sie kann sich auf beide Ehegatten oder auch bloß auf einen der beiden beziehen. Die Hinzufügung kann widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt vor dem Standesbeamten entweder durch gemeinsame Erklärung oder durch einseitige Erklärung, die dem anderen Ehegatten bekannt gegeben werden muss. Bei Scheidung gilt die Hinzufügung als widerrufen. Bei Tod gilt für den überlebenden Ehegatten die Hinzufügung weiter, bis er eine neue Ehe schließt oder die Hinzufügung widerruft.

- möglich wäre: Hinzufügung des anderen Namens aber kein *wirklicher* Eheurname
- Stattdessen auch möglich → Rechtswahl ins deutsche Recht und Eheurname (ohne Abwandlung nach dem Geschlecht)



Beispiel 1

- Zwei Personen schließen am 01.06.2025 in Ihrem Standesamt die Ehe. Sie leben in Ihrem Bezirk.
- Ehegatte 1 ist griechisch und heißt Aslanidis
- Ehegatte 2 ist griechisch und heißt Papadopoulou
- Wo landen beide namensrechtlich und was ist möglich?



Beispiel 1

Art. 10 Abs. 1 EGBGB n.F.

- beide befinden sich kraft Gesetzes im deutschen Recht, da sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben



Beispiel 1

- Ehename möglich
 - Name eines Ehegatten, Teile davon oder Doppelname
- Begleitname (teilweise) möglich
- Geschlechtsabwandlung möglich
- ... und alles bei Eheschließung formfrei!
- Somit haben beide nach deutschem Recht mehr Möglichkeiten, als früher
- Rechtswahl weiterhin möglich, aber unnötig



Beispiel 1

Anekdote

- Nach dem neuen Recht erhalten diese Ehegatten Möglichkeiten, die sie nach griechischem Recht nicht hätten
- (Einfacher) Ehenamen und Abwandlung im griechischen Recht nicht möglich



Beispiel 2

- Zwei Personen heirateten am 01.04.2022 die Ehe in Amman, Jordanien, er zog 2021 vom Inland dorthin; sie lebte schon immer dort
- Ehemann ist der Deutsche Mohammed Al Khatib
- Ehefrau ist die jordanische Nour Ibrahim Khalil Al Ahmadi
- Ein Antrag auf Nachbeurkundung wird gestellt. Wie heißen beide?



Beispiel 2

- Der Ehemann befand sich durch Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 EGBGB im deutschen Recht
- Für die Ehefrau...

9 Namensrecht

Eine die Namensführung regelnde Kollisionsnorm besteht nicht. Nach Art. 25 ZG sind auf Gesetzeskonflikte, die nicht explizit geregelt sind, die Grundsätze des jordanischen IPR anzuwenden. Bei entsprechender Anwendung der Regelungen zum Personalstatut dürfte das Heimatrecht des Betroffenen maßgeblich sein.

... wird die Verweisung (wohl) angenommen



Wie heißen nun beide?

- Für ihn ist § 1355 BGB a.F. maßgeblich gewesen
 - § 1355 BGB a.F. setzte eine Erklärung voraus, ansonsten wird der Name wie bisher weitergeführt
 - Wurde eine Erklärung abgegeben? → Nein
 - Er heißt weiterhin Mohammed Al-Khatib
- Für sie ist das jordanische Sachrecht maßgeblich

4 Namensführung der Ehegatten

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Ehenamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt gewohnheitsrechtlich weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.

... die Namen bleiben somit gleich



Beispiel 2

- Zwei Personen heiraten am 01.06.2025 die Ehe in Amman, Jordanien, er zog 2021 vom Inland dorthin; sie lebte schon immer dort
- Ehemann ist der Deutsche Mohammed Al Khatib
- Ehefrau ist die jordanische Nour Ibrahim Khalil Al Ahmadi
- Ein Antrag auf Nachbeurkundung wird gestellt. Wie heißen beide?



Beispiel 2

- Beide befinden sich kraft Gesetzes im jordanischen Recht
- Art. 10 Abs. 1 EGBGB Sachnormverweisung für beide
- gewöhnlicher Aufenthalt unzweifelhaft Jordanien



Beispiel 2

4 Namensführung der Ehegatten

Die Ehegatten führen keinen gemeinsamen Ehenamen kraft Gesetzes. Jeder Ehegatte führt gewohnheitsrechtlich weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen.

- Es kommt kein Ehename zustande
- Aber was ist mit dem deutschen Mann?

Die Namen jordanischer Staatsangehöriger sind als Namenskette buchstabengetreu und vollständig aus den vorliegenden Urkunden und Reisepässen in das Personenstandsregister als ausländische Namensart zu übernehmen 15.

- Führt er nun eine Namenskette?



Exkurs Statutenwechsel

- Der Mann erwarb seinen Namen im Inland nach Art. 10 Abs. 1 EGBGB i.V.m. Art. 5 Abs. 1 EGBGB
- Er lebt seit mehreren Jahren in Jordanien
- Zum 01.05.2025 findet durch Wechsel der Anknüpfung ein Statutenwechsel statt
 - Statutenwechsel alleine bewirkt jedoch zunächst keine Änderung der bisher geführten Namen (Hepting/Dutta Rdnr. IV-54 bzw. StAZ 2025,133 These 1)
 - Es ist umstritten, inwieweit eine Änderung herbeigeführt werden kann
 - Herrschende Rechtsmeinung: Es ist ein „Trigger“ erforderlich, z.B. Eheschließung oder Möglichkeit, dies nach ausländischem Recht zu erklären



Beispiel 2

- Er hieß nach deutschem Recht *Mohammed Al Khatib*
- ... aber nach jordanischem Recht (theoretisch) Mohamed Hamed Achmed Al Khatib
 - als Namenskette?
- Ohne Erklärung ändert sich der Name nicht
- Die Namen beider Ehegatten bleiben somit gleich



Beispiel 2 Abwandlung

- Was ist, wenn Mohamed Al Khatib deutsch/jordanischer Doppelstaater ist?

- Tendenz dazu, dass der Name grundsätzlich auch hier gleich bleibt
 - Alternative, sog. *Dornröschenprinzip* nach Wall oder
 - Opt-out Erklärung analog Art. 47 EGBGB
- ... aber beides derzeit sehr umstritten



Weiterhin wichtig

Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB

- Weiterhin möglich
- Wäre Art. 10 Abs. 4 EGBGB vorzuziehen
- Betritt lediglich den in der Ehe zu führenden Namen
→ Ehenamen
- Weitere Namensbestandteile (Vaters- oder Mittelnamen) sind hiermit nicht verbunden



Weiterhin möglich

- Rechtswahl Art. 10 Abs. 4 EGBGB wäre aber möglich (theoretisch auch für jeden Ehegatten einzeln)
- Umstritten, ob damit eine Rechtswahl nach Art. 10 Abs. 2 EGBGB ausgehebelt werden kann



Beispiel 3

- Fatih Öksüz, deutsch und Dilara Kaya, türkisch, haben am 14.09.2024 die Ehe in Kopenhagen, Dänemark geschlossen
- Beide lebten in Ihrem Gemeindebezirk
- Er stellt einen Antrag auf Nachbeurkundung der Ehe
- Wie heißen beide nun?



Beispiel 3

- Maßgeblich war Art. 10 Abs. 1 EGBGB a.F.
- Für ihn war deutsches Namensrecht maßgeblich
- Für sie...

d) Namensführung der Ehegatten

Die Namensführung der Ehegatten richtet sich nach dem Recht, das für die allgemeinen Ehwirkungen maßgebend ist (siehe oben 6). Der türkische Kassationshof hat in seiner Entscheidung vom 25.2.1997 die Auffassung vertreten ⁷, dass die Anwendung ausländischen Rechts, das einem Mann die Führung des Familiennamens seiner Ehefrau ermöglicht, gegen den türkischen ordre public verstößt. Diese Auffassung wird aber von der türkischen Lehre abgelehnt ⁸.

6 Allgemeine Ehwirkungen (Art. 13 IPRG)

Maßgebend ist das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten. Bei verschiedener Staatsangehörigkeit ist das Recht des gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalts, mangels eines solchen das türkische Recht zu beachten.

... durch Rückverweisung auch...



Beispiel 3

- § 1355 BGB a.F.
 - Erklärung erforderlich, ansonsten kein Ehe name
 - In der dänischen Eheurkunde wird keine Namensführung ausgewiesen
 - Keine Ehenamensbestimmung für Ausländer in Dänemark möglich
 - Somit kein Ehe name zustande gekommen

- Was nun?
 - nachträgliche Ehenamensbestimmung erforderlich



Beispiel 3

- Fatih Öksüz, deutsch und Dilara Kaya, türkisch, haben am 14.09.2025 die Ehe in Kopenhagen, Dänemark geschlossen
- Beide lebten in Ihrem Gemeindebezirk
- Er stellt einen Antrag auf Nachbeurkundung der Ehe
- Wie heißen beide nun?



Beispiel 3

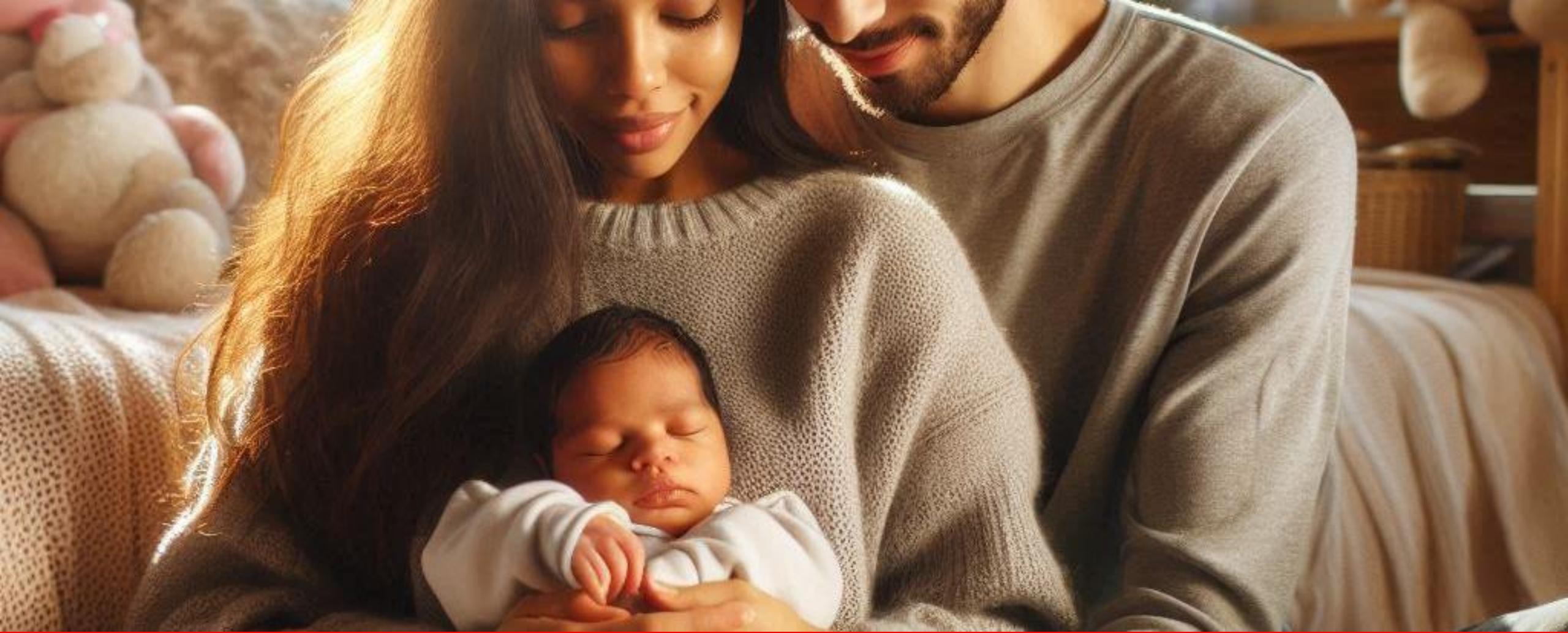
- Maßgeblich ist Art. 10 Abs. 1 EGBGB
- Beide mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland also im deutschen Namensrecht



Beispiel 3

- § 1355 BGB
 - Erklärung erforderlich, ansonsten kein Ehe name
 - In der dänischen Eheurkunde wird keine Namensführung ausgewiesen
 - Keine Ehenamensbestimmung für Ausländer in Dänemark möglich
 - Somit kein Ehe name zustande gekommen

- Was nun?
 - nachträgliche Ehenamensbestimmung erforderlich



Geburtsname

Geburt in In- und Ausland



Wichtige Frage vorab

- Wo ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes?
- Maßgeblich ist der tatsächliche Aufenthalt (Hepting/Dutta Rdnr. IV-98)
- Allerdings erwirbt das Kind nicht das Recht des Ortes, den die Mutter bloß für die Geburt aufgesucht hat
- Zusätzlich: Zuordnung zur engsten Bindung → Mutter



Beispiel 1 alt

- Svetlana Ivanivna Olegchenko bringt am 22.06.2024 ein Kind auf die Welt
- Vater ist der polnische Staatsangehörige Piotr Szymański
- Er erkennt die Vaterschaft am 24.06.2024 im Jugendamt an
- Wie heißt das Kind?



Beispiel 1 alt

Art. 10 Abs. 1 EGBGB a.F.

- Anknüpfung an das Personalstatut
- Vorfrage: Welche Staatsangehörigkeit hat das Kind?



Beispiel 1 alt

- Kind erhält die polnische und die ukrainische Staatsangehörigkeit
- effektive Staatsangehörigkeit? → schwierig zu ermitteln
- ggfs. engere Bindung zu Mutter?
- somit ukrainisches Recht (nach Befragung)
- aber auch Wahl polnisches oder deutsches Recht möglich



Beispiel 1 alt

Beim Ergebnis effektive ukrainische Staatsangehörigkeit

- Annahme der Verweisung
- Maßgeblichkeit des ukrainischen Sachrechts
- Kind könnte heißen: Luisa Petrìvna Szymańska
- Vatersname kann aber auch im ukrainischen Recht entfallen



Beispiel 1 neu

- Svetlana Ivanivna Olegchenko bringt am 22.06.2025 ein Kind auf die Welt
- Vater ist der polnische Staatsangehörige Piotr Szymański
- Er erkennt die Vaterschaft am 25.06.2024 im Jugendamt an
- Beide erklären am selben Tag die gem. Sorge
- Beide leben in Ihrer Gemeinde
- Wie heißt das Kind?



Beispiel 1 neu

Art. 10 Abs. 1 EGBGB n.F.

- Maßgeblichkeit des deutschen Sachrechts
- Zum Zeitpunkt der Geburt → Namensserwerb § 1617a Abs. 1 BGB → Name der Mutter
- Kind heißt somit Luisa Olegchenko



Beispiel 1 neu

Möglichkeiten

- Neubestimmung des Geburtsnamens
(öffentliche Beglaubigung in jedem Fall nötig StAZ 2015, 350)
- Nach § 1617f BGB kann das Kind den Namen in der weiblichen Form führen
- Rechtswahl in das ukrainische bzw. polnische Recht



Beispiel 1 neu Abwandlung

- Svetlana Ivanivna Olegchenko bringt am 22.06.2025 ein Kind auf die Welt
- Vater ist der polnische Staatsangehörige Piotr Szymański
- Er erkannte die Vaterschaft vor der Geburt an
- Am selben Tag erfolgte die Sorgeerklärung
- Beide leben in Ihrer Gemeinde
- Wie heißt das Kind?



Beispiel 1 neu Abwandlung

Art. 10 Abs. 1 EGBGB n.F.

- Maßgeblichkeit des deutschen Sachrechts
- Zum Zeitpunkt der Geburt → durch gem. Sorge § 1617 Abs. 1 BGB maßgeblich
- Name eines der Elternteile (oder auch Doppelname)
 - formfrei bis zur Beurkundung der Geburt möglich
- Abwandlung des Namens nach § 1617f BGB auch möglich
 - im vorliegenden Fall nur des Vaters
 - formfrei bis zur Beurkundung der Geburt möglich



Beispiel 2 alt

- in Tanger, Marokko wird am 02.02.2024 das Kind Zahra geboren
- Mutter ist die Nour El Osrouti, marokkanisch
- Vater ist Ahmad Bouchtili, deutsch/marokkanisch
- Eltern leben in Tanger und sind verheiratet
- Sie erhalten den Nachbeurkundungsantrag
- Wie heißt das Kind?



Beispiel 2 alt

Art. 10 Abs. 1 EGBGB a.F.

- Maßgeblichkeit des Personalstatus
 - bei Doppelstaatern Art. 5 Abs. 1 EGBGB → deutsch
- Somit deutsches Namensrecht maßgeblich



Beispiel 2 alt

- § 1617 BGB oder § 1617a BGB?
- Zu klären ist das Sorgerecht
- Art. 16 KSÜ i.V.m. Art. 21 KSÜ
 - Anknüpfung an gew. Aufenthalt
 - Zwischen Vertragsstaaten Sachnormverweisung
 - Marokko und Deutschland sind Vertragsstaaten
- In Marokko ist der Vater allein Sorgeberechtigt
- Kind heißt somit kraft Gesetzes Bouchtili nach § 1617a BGB



Beispiel 2 neu

- in Tanger, Marokko wird am 02.02.2024 das Kind Zahra geboren
- Mutter ist die Nour El Osrouti, marokkanisch
- Vater ist Ahmad Bouchtili, deutsch/marokkanisch
- Eltern leben in Tanger und sind verheiratet
- Sie erhalten den Nachbeurkundungsantrag
- Wie heißt das Kind?



Beispiel 2 neu

Art. 10 Abs. 1 EGBGB n.F.

- Maßgeblichkeit des marokkanischen Sachrechts
- Das eheliche Kind erhält kraft Gesetzes den Namen des Vaters
- Kind heißt somit Bouchtili



Beispiel 3 alt

- Leonie Schneider und Marc Müller leben in Salt Lake City und sind verheiratet (beide sind ausschließlich deutsch)
- Am 12.01.2024 wird Louis geboren. In der Geburtsurkunde ist der Geburtsname Müller-Schneider eingetragen.
- Beide ziehen nach Deutschland und Sie erhalten am 12.03.2025 eine Namensklärung, dass der Name im Inland auch so geführt werden soll
- Ging das?



Beispiel 3 alt

- Maßgeblichkeit des Art. 10 Abs. 1 EGBGB a.F.
- Kind wurde deutsch und befand sich somit im BGB
- Alte Regelungen des §§ 1616 ff. BGB sahen keine Doppelnamen vor
- Somit nicht möglich
- Frage Rechtswahl ins amerikanische Recht?



Beispiel 3 alt

- Rechtswahl möglich?
- Art. 10 Abs. 3 EGBGB
- Wählbar war (u.a.) Heimatrecht eines der Elternteile, aber nicht eine Staatsangehörigkeit des Kindes oder gewöhnlicher Aufenthalt
- Somit mussten die Eltern nach § 1617 BGB a.F. einen Geburtsnamen bestimmen (Name eines Elternteils)



Beispiel 3 alt

- Beide kommen am 02.05.2025 auf Ihr Geheiß wieder und möchten nun das amerikanische Recht wählen
- Nun möglich?



Beispiel 3 alt

- Art. 10 Abs. 3 EGBGB sieht nun auch vor, das Heimatrecht des Kindes zu wählen
- Kind ist deutsch und amerikanisch
- Somit möglich
- Der neue Wortlaut des Art. 10 Abs. 3 EGBGB sorgt dafür, dass der BGH-Beschluss vom 09.05.2018 ([StAZ 2018, 280](#)) nicht mehr greift
- ABER: Führt die Rechtswahl auch zu einer Namensänderung?



Exkurs Statutenwechsel durch Rechtswahl

- Es wird unterschieden, wie der Statutenwechsel zustande kam
- Statutenwechsel kraft Gesetzes → Keine Änderung
- Gewillkürter Statutenwechsel (Rechtswahl) führt zum sog. *Neustartprinzip*
- Neustart bedeutet, dass dieselben Möglichkeiten der Namensvergabe bestehen, wie zum Namensserwerb
- Rechtswahl führt somit (unmittelbar) zur Namensänderung des Kindes



Beispiel 3 neu

- Leonie Schneider und Marc Müller leben in Salt Lake City und sind verheiratet (beide sind ausschließlich deutsch)
- Am 12.06.2025 wird Louis geboren. In der Geburtsurkunde ist der Geburtsname Müller-Schneider eingetragen.
- Sie erhalten den Nachbeurkundungsantrag
- Welche Namen tragen Sie ein?



Beispiel 3 neu

- Maßgeblich ist Art. 10 Abs. 1 EGBGB der aktuellen Fassung
- gew. Aufenthalt in den Vereinigten Staaten, speziell Utah

2 Nachname des ehelichen Kindes

Der Nachname des ehelichen Kindes wird von den Eltern im Rahmen der Beurkundung der Geburt grundsätzlich gemeinsam bestimmt. Sie können den Nachnamen des Kindes frei wählen. Falls das Sorgerecht einer anderen Person obliegt, entscheidet diese über die Namensführung des Kindes.

Üblich ist, dass das Kind den Nachnamen des Vaters erhält. Es kann aber auch der Nachname der Mutter, ein beliebiger Doppelname aus den Nachnamen der Eltern oder Teilen davon (mit oder ohne Bindestrich) bestimmt werden. Möglich ist auch, dass eine Kombination von anderen Namen oder Namensteilen als Nachname des Kindes festgelegt wird. Das Kind kann auch einen Mittelnamen erhalten.

- Kind heißt somit Müller-Schneider



Sonstige Nebenfolgen



Maßgeblichkeit des Art. 47 EGBGB

- Durch Eingangsstatutenwechsel wird nun auch der Art. 47 EGBGB für alle Personen mit Aufenthalt im Inland maßgeblich
- Ob objektive Angleichungen weiterhin vonnöten sind, ist derzeit unklar



Beispiel 1 Art. 47 EGBGB

- Aleksej Wladimirovič Ayzen möchte seine Namen angleichen
- Möglichkeiten:
 - deutschsprachige Schreibweise
 - Ablegung Vatersname bzw. Weiterführung als zweiter Vorname
 - deutschsprachige Schreibweise Familiennamen

Eine Möglichkeit: Alexander Eisen

Oder auch: Alexander Wladimir (oder Waldermar) Eisen



Beispiel 2 Art. 47 EGBGB

i.V.m. Art. 10 Abs. 1 EGBGB neu

- Natalia Borisovna Auman (russisch) ist Mutter geworden
- Vater ist Aleksej Wladimirovič Ayzen (russisch)
- Sie sind verheiratet
- Das Kind wird in Ihrer Gemeinde geboren; sie leben alle dort
- Sie haben nichts angeglichen
- Wie heißt das Kind oder kann es heißen?



Beispiel 2 Art. 47 EGBGB

i.V.m. Art. 10 Abs. 1 EGBGB neu

- Eltern haben die üblichen Möglichkeiten nach § 1617 BGB
- Auch möglich: Ableitung nach Art. 47 Abs. 2 EGBGB
- Name der Eltern in der deutschsprachigen Schreibweise
 - Aumann oder
 - Eisen
- Öffentliche Beglaubigung erforderlich!



Exkurs deutschsprachige Schreibweise

(z.B. Münchener Kommentar zur Art. 47 EGBGB)

- Ablegen diakritischer Zeichen
 - Mengütaş zu Mengütas oder Yıldırım zu Yildirim, Petrović zur Petrovic
- Phonetik
 - So wie es gesprochen wird
 - Darweesh zu Darwisch, Nowicki zu Nowitzki, Mengütaş zur Mengütasch, Petrović zur Petrowitsch
- Ersetzung des Vornamens durch das deutsche Gegenstück
 - Jacques zu Jakob, Giuseppe zu Josef, Ibrahim zu Abraham, Issa zu Jesus, Adem zu Adam, Maryam zu Maria, Zahra zur Sarah, Henry zu Heinrich
- ABER: Keine Übersetzung. Nur nach § 94 BVFG möglich!



Weitere Möglichkeiten?

- Im Jahr 2000 wird Isabella Rodriguez Martínez geboren. Sie wurde deutsch nach § 4 Abs. 3 StAG
- Sie wohnt zeitlebens in Ihrer Gemeinde
- Vater ist der Brite George Middleton
- Sie möchte nun Izabela Middleton Rodriguez heißen, wie in der spanischen Geburtsurkunde und im Ausweis vermerkt.

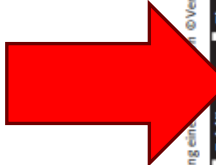


Art. 48 EGBGB n.F.

- Maßgeblichkeit des deutschen Rechts durch Art. 10 Abs. 1 EGBGB n.F.
- Voraussetzung Erwerb bei gewöhnlichem Aufenthalt oder Staatsangehörigkeit
- Keine Beschränkung vom Wortlaut auf den Familiennamen
- Somit kann sie die Namen nach deutschem Recht erklären



Formular nur im
Formularserver und
noch nicht
angepasst



Führung eines in einem EU-Mitgliedstaat erworbenen Namens – Erklärung einer Einzelperson
© Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main · Berlin 2016

Standesamt Wuppertal	
Führung eines in einem EU-Mitgliedstaat erworbenen Namens – Erklärung einer Einzelperson Art. 48 EGBGB, § 43 PStG	
Meine Namensführung unterliegt deutschem Recht. Ich wurde darüber unterrichtet, dass ich erklären kann, den von mir in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Namen auch in Deutschland führen zu wollen. Zum Datum des Namenserwerbs kann ich entweder den Tag der Eintragung der Namensführung in ein ausländisches Personenstandsregister bestimmen oder den Tag, an dem die folgende Erklärung rechtswirksam wird. Die Erklärung wird wirksam, wenn sie das zuständige Standesamt förmlich entgegennimmt. Mir ist bekannt, dass meine Erklärung unwiderruflich ist. Die Änderung meines Familiennamens erstreckt sich kraft Gesetzes auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nach deutschem Recht meinen Familiennamen als Geburtsnamen führt. Ältere Kinder müssen sich zur Änderung ihres Namens anschließen.	
Erklärende Person	Familiennamen, Geburtsname, Vornamen, Nachweis zur Person Rodriguez Martínez, Isabella, Personalausweis; ausl. Identitätskarte
	Geburtstag und -ort, Registrierungsdaten 17.03.2000, Wuppertal, 05124001 G XXXX/2000
	Anschrift Berliner Str. 147, 42277 Wuppertal
Reg	Registereintrag mit dem erworbenen Namen, Land Standesamt Madrid, Spanien Buch: 043, Seite: 0144
Ehe/LPart¹	Eheschließungstag und -ort, Registrierungsdaten, Kennzeichen des Familienbuchs/Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft, Registrierungsdaten -/-
Erklärungs-gen	Namenswahl Ich hatte zum Zeitpunkt der Eintragung meines Namens in das Personenstandsregister meinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem angegebenen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Ich möchte die in das Personenstandsregister eingetragenen Namen führen.
	Namen der erklärenden Person Rodriguez, Martínez, Izabela
Wirkung	☐ Die Namenswahl soll auf den Zeitpunkt der Eintragung in das ausländische Personenstandsregister zurückwirken. ☒ Die Namenswahl soll nur für die Zukunft wirken.
	Kinder Ich habe keine Kinder.
Unterschrift	Wuppertal, 14.09.2025
	(Siegel) (XY, Standesbeamtin)
Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt	

1 Wenn für die Mitteilung erforderlich.



Fazit?

Teilweise Segen

- Erhebliche Erweiterung der Möglichkeiten
- Inlandsfälle werden (kollisionsrechtlich) simpler
- Rechtswahlen in *verbotene Sachrechte* wieder möglich

Teilweise Fluch

- Einfacheres Kollisionsrecht steht komplizierterem Sachrecht gegenüber
- Teils widersprüchliche Regelungen
- Sehr viele Unklarheiten, die gerichtlich zu klären sind!!!



Fazit

***et hätt noch immer jot
jejange***

Outtakes

Zeichnen

formen Anordnen Schnellformatvorlagen Bearbeiten

PDF erstellen Adobe Acrobat

Diktieren Sprache

Add-Ins Add-Ins

Entwurfsvorschläge Copilot

21 22 23 24 25 26 27 28 29 30

Copilot

kannst du ein bild mit dem schriftzug et hätt noch immer jot jejeange erstellen?

Copilot KI-generierte Inhalte können fehlerhaft sein

Sicher, hier sind einige Bilder. Wählen Sie eines aus, um es in die Präsentation einzufügen.

Designer



+ Nachricht an Copilot

Outtakes

≡ Copilot



die Person sollte trauriger schauen

Kannst du ein Bild von einer Person generieren, dass in einer Behörde steht und sich verloren fühlt?



Copilot KI-generierte Inhalte können fehlerhaft sein

Sicher, hier sind einige Bilder. Wählen Sie eines aus, um in die Präsentation einzufügen.



Designer



Nachricht an Copilot



Copilot KI-generierte Inhalte können fehlerhaft sein

Sicher, hier sind einige Bilder. Wählen Sie eines aus, um es in die Präsentation einzufügen.



Designer



Das ist doch nicht traurig. Die Person sollte Tränen in den Augen haben, so traurig ist sie

Das Gebäude sollte heruntergekommen wirken so wie ein
Verwaltungshaus in Wuppertal



Copilot KI-generierte Inhalte können fehlerhaft sein

Sicher, hier sind einige Bilder. Wählen Sie eines aus, um es in die Präsentation einzufügen.



Designer



Outtakes



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!